

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarreiengemeinschaft Oberwinkling Mariaposching Waltendorf

1. Vorwort (Pfarrer Franz Wiesner)

2. Institutionelles Schutzkonzept

2.1 Ziel des „Institutionelles Schutzkonzept“

2.2 Schon die Erarbeitung ist ein Gewinn für unsere Pfarreiengemeinschaft

2.3 Themen des Institutionellen Schutzkonzept

3. Struktur der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarreiengemeinschaft

4. Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit (Risikoanalyse)

5. Sexualisierte Gewalt – Handlungsbedarf – Handlungsempfehlungen

5.1 Sexualisierte Gewalt – Intervention

5.1.1 Grenzverletzungen

5.1.2 Übergriffe

5.1.3 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

5.2 Dokumentationsbogen (Vermutungstagebuch)

5.3 Externe Fachberatung

6. Personalauswahl – Einstellung – Unterschriften

7. Beschwerden

8. Verhaltenskodex (Anlage)

9. Qualitätsmanagement

1. Vorwort (Pfarrer Franz Wiesner)

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen, sowie von Schutzbefohlenen (Erwachsenen) sollte im kirchlichen Bereich eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Die Fälle von körperlichem und sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen durch einzelne haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Kirche zwingen uns zu einem Umdenken. Die Erarbeitung dieses Schutzkonzeptes will dazu beitragen, dass im Bereich unserer Pfarreiengemeinschaft solche Vorfälle soweit wie möglich verhindert werden können. Deshalb haben wir in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, sowie unseren Jugendgruppen überprüft, wo es in unserer Pfarreiengemeinschaft kritische Punkte und Gefährdungssituationen geben kann.

Dieses Schutzkonzept unserer Pfarreiengemeinschaft Oberwinkling – Mariaposching – Waltendorf soll dazu beitragen, dass sich Kinder und Jugendliche im Raum der kirchlichen Jugendarbeit sicher und geborgen fühlen können. Eltern und Erziehungsberechtige sollen davon ausgehen können, dass ihre Kinder im Schutzraum der Kirche gut aufgehoben sind.

Dieses Schutzkonzept soll allerdings nicht dazu beitragen, Angst und Misstrauen zu wecken. Gerade das Gegenteil soll der Fall sein: Es möchte dazu beitragen, dass in der Pfarrei bereits bestehende Vertrauen untereinander zu vertiefen. Vertrauen und respektvolles Miteinander sollen wachsen und Angst und Misstrauen sollen verhindert werden.

2. Institutionelles Schutzkonzept

2.1 Ziel des „Institutionelles Schutzkonzept“

Das Institutionelle Schutzkonzept stellt einen ganzheitlichen, systemorientierten Ansatz der Prävention vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch dar, der die gebündelten Bemühungen eines Trägers zu diesem Thema aufzeigt und miteinander in Beziehung setzt.

Ziel des Prozesses der Erarbeitung eines Institutionellen Schutzkonzeptes ist es, sichere Orte für Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene zu schaffen. Zudem werden für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen Haltungs- und Verhaltensstandards erarbeitet, die einen reflektierten Umgang mit Nähe, Distanz und Grenzen ermöglichen und regeln, sowie „Notfallpläne“ entwickelt.

Das Institutionelle Schutzkonzept ist ein neues Instrument der Präventionsarbeit, dessen Etablierung durch die Deutsche Bischofskonferenz und den Beauftragten der Bundesregierung zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs als Auftrag an die deutschen Diözesen und von diesen an die Pfarrgemeinden vor Ort ergangen ist.

Hier geht es darum, in unserer Pfarreiengemeinschaft und ihren Einrichtungen sichere Räume für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene (Schutzbefohlene) zu schaffen.

Unabhängig von einem tatsächlichen Fallaufkommen sind alle dazu aufgefordert, gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kindern, Jugendlichen und Eltern zu prüfen, ob ihre Maßnahmen zur Prävention ausreichend sind.

2.2 Schon die Erarbeitung ist ein Gewinn für unsere Pfarreiengemeinschaft

- Schutzkonzepte ermöglichen eine reflektierte und kontinuierliche Auseinandersetzung mit institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen.
- Schutzkonzepte dienen der Orientierung und Sicherheit sowohl von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, als auch von Leitungskräften, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen und Eltern.
- Schutzkonzepte signalisieren nach innen und außen, dass mit dem Thema Prävention auf breiter Basis verantwortungsvoll und professionell umgegangen wird.
- Schutzkonzepte schaffen Transparenz und Vertrauen.
- Schutzkonzepte helfen Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern bzw. aufzudecken und zu thematisieren.
- Die Erstellung von Schutzkonzepten ist ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess mit dem Ziel, eine Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit und des Respekts einzuführen und zu fördern.

2.3 Themen des Institutionellen Schutzkonzept

Die Themen, die im Schutzkonzept behandelt werden, sind im „Haus der Prävention“ übersichtlich abgebildet:



3. Struktur der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Pfarreiengemeinschaft

In unserer Pfarreiengemeinschaft haben wir eine vielfältige Kinder- und Jugendarbeit in verschiedenen Gruppierungen, für die das vorliegende Schutzkonzept gilt.

Erstkommunionvorbereitung
Ausflugsfahrt mit Kommunionkindern
Firmvorbereitung
Ministranten Oberwinkling Mariaposching Waltendorf
Sternsinger Aktion
Ausflugsfahrten und verschiedene Aktionen mit Ministranten
Vorbereitungsteam für Kleinkindergottesdienst
Veranstaltungen der Gemeindereferentin Frau Christina Schneider für Familien
Katholische Landjugendbewegung
Ausflüge und Aktionen für Mitglieder der KLJB
Kinder- und Jugendchor Oberwinkling und Mariaposching
Eltern- Kind- Gruppe
Adventssingen

In einer aus Datenschutzgründen nicht veröffentlichten Übersicht sind die dort ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen festgehalten (erforderlich wegen Unterlagen bei 6.).

Die Liste kann von Mitgliedern des Präventionsteams im Pfarrbüro jederzeit eingesehen werden.

4. Schutz- und Risikofaktoren in der Kinder- und Jugendarbeit (Risikoanalyse)

Vom Bischöflichen Ordinariat wurden wir mit der Erstellung eines ISK beauftragt.

Die Risiko-/Situationsanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob und wo Risiken oder Schwachstellen in der Pfarrei bestehen, die die Ausübung von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ermöglichen oder gar begünstigen.

Die Auseinandersetzung mit vorhandenen Strukturen, dem zugrundeliegenden Konzept, den Regeln, der Organisationskultur sowie der Haltung der Mitarbeitenden stehen deshalb im Vordergrund.

Ziel ist es, herauszufinden, welche Maßnahmen bzw. welches Wissen zur Prävention grenzverletzenden Verhaltens und sexualisierter Gewalt bereits vorhanden sind und an welchen Stellen Optimierungsbedarf besteht. Es handelt sich folglich um einen Abgleich des Ist-Soll-Zustands.

Die Auswertung dieser Ergebnisse bildet die Basis für das ISK unserer Pfarrei.

Die Risiko-/Situationsanalyse wurde in unserer Pfarrei anhand eines Fragebogens durchgeführt. Wir verwendeten den Fragebogen, den wir im Workshop der Diözese Regensburg erhalten hatten.

Der Fragebogen wurden an die Verantwortlichen und Mitarbeiter/-innen ausgeteilt, die in der Pfarrei Kontakt zu Schutzbefohlenen haben. Er wurde per E-Mail verschickt und von allen ausgefüllt zurückgeschickt.

Den Fragebogen erhielten folgende Personen:

- + der Pfarrer
- + die Gemeindereferentin
- + die Mesner und Mesnerinnen
- + die Oberministrantinnen
- + den Leitungsteams der Kinderchöre
- + der Vorstand der katholischen Landjugend
- + Mitglieder des Sachausschusses „Ehe und Familie“ Mariaposching

Die Fragebögen wurden ausgewertet und auf Gefahrenquellen, Haltungen und bestehende Sensibilisierung hin analysiert. Daraufhin gab es ein persönliches Treffen mit allen Personen, die die Fragebögen bearbeitet hatten.

Dabei wurde festgestellt, dass bereits eine hohe Sensibilisierung bei allen Befragten vorliegt, wobei bisher im Rahmen der von der Diözese angebotenen Präventionsworkshops nicht geschult wurde.

Auch sind die Kommunikationswege und Verfahrensweisen bei sexualisierter Gewalt nicht bekannt. Klare Zuständigkeiten und Handlungsanweisungen fehlen.

Mit den Schutzbefohlenen, die ministrieren oder im Kinderchor singen, wurde bislang nicht über mögliche Grenzverletzungen gesprochen. Es gibt kein etabliertes Beschwerdesystem für Schutzbefohlene. Aber es wird in allen Bereichen, wenn Körperkontakt nötig wird (z. B. beim Anziehen der Messkleidung), vorher gefragt.

Angesprochen wurde auch von den Mesnern, ob Ministrantinnen und Ministranten mit dem Auto nach Hause gefahren werden dürfen, wenn die Eltern diese nicht abholen oder es z.B. stark regnet.

Ein Lösungsvorschlag war daher, dass sich die Kinder, wenn die Eltern nicht erreichbar sind, rechts hinten ins Auto setzen, damit kein Körperkontakt möglich ist.

Veranstaltungen mit Übernachtungen werden kaum angeboten. Sollte bei den Ministranten eine Feier mit Übernachtung stattfinden, wird auf die strikte Trennung von Mädchen und Buben geachtet.

Auch bei der Lesenacht in Mariaposching werden gültige Regeln beim Aufenthalt im Pfarrheim beachtet.

Die Proben des Kinderchores finden abends in der Aula der Grundschule statt. In den Herbst- und Wintermonaten wird allerdings bereits darauf geachtet, dass alle Sängerinnen und Sänger abgeholt werden.

In Mariaposching werden die Mitglieder des Kinderchores bei Dunkelheit ebenfalls abgeholt. Im Sommer fahren viele mit Rad, hier wird an die geltenden Verkehrsregeln erinnert.

Problematisch wird vor allem die Nutzung des Raumes der katholischen Landjugend im Pfarrheim Niederwinkling gesehen.

Hier kann der Schlüssel formlos beim Vorstand reserviert werden. Allerdings erfolgt keine Notiz, wer den Schlüssel abholt und wie lange er von der jeweiligen Person genutzt wird.

Laut Nutzungsordnung des Pfarrheims muss der Raum um 23 Uhr verlassen werden. Aber es wird nicht kontrolliert, wer sich im Landjugendraum aufhält. Hier kann es auch zu Treffen Minderjähriger mit Erwachsenen kommen. Ebenso können fremde Personen unkontrolliert eingelassen werden.

Obwohl Jugendliche bereits ab 14 Jahren Mitglied der Landjugend werden können, hat der Vorstand der Landjugend bisher keine passende Nutzungsordnung erlassen, um den Schutz der Schutzbefohlenen unter 18 Jahren zu gewährleisten.

Abschließend galt die Risikoanalyse den baulichen Gegebenheiten in Niederwinkling, Mariaposching und Waltendorf.

Das Pfarrheim in Mariaposching liegt zurückversetzt von der Straße und kann bei Dunkelheit Gefahren bergen. In den Herbst- und Wintermonaten wird allerdings bereits darauf geachtet, dass kein Kind alleine nach Hause geht.

Unter der Treppe gibt es einen Abstellraum. Allerdings sind die wenigen Personen, die einen Schlüssel haben, genau angewiesen, alles abzuschließen.

Zu kontrollieren ist auch, ob die ausgegebenen Schlüssel für alle Pfarrheime konkreten Personen zugeordnet werden können.

Nicht angesprochen wurden die Veranstaltungen für Senioren.

Das Team zur Gestaltung der Kindergottesdienste wurde angesprochen. Allerdings sehen die Mitarbeitenden, ebenso wie die Mutter-Kind-Gruppe keinen Bedarf für ein Schutzkonzept, da während der Kindergottesdienste und der Treffen immer die Eltern anwesend seien.

Ebenso hat das Schutzkonzept für den Sachausschuss „Weltwarenverkauf“ keine Bedeutung, da nur Erwachsene in Zweierteams am Verkauf beteiligt sind.

5. Sexualisierte Gewalt – Handlungsbedarf – Handlungsempfehlungen

5.1 Sexualisierte Gewalt – Intervention

Mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird jede sexuelle Handlung angesprochen, die an oder vor einem Kind, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen entweder

- gegen dessen Willen (kein Einvernehmen) vorgenommen wird oder
- der das Kind, der Jugendliche, der Schutzbefohlene aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Handlungen „sexualisierter Gewalt“ können grob unterteilt werden in

- sexualisierte Handlungen, die **keinen direkten Körperkontakt** mit sich brachten: Exhibitionistische Aktionen, Annäherungsversuche, Zeigen von Pornografie, der Betroffene musste sich vor der Täterin/dem Täter entkleiden und/oder masturbieren, beim Waschen/ Duschen/Baden beobachtet werden, sexualisierte Sprache (geiler Arsch, scharfe Titten) etc.
- sexualisierte Handlungen, die **einen direkten Körperkontakt** mit sich brachten: Streicheln, die Täterin/der Täter fasste dem be- oder entkleideten Betroffenen an die Brust, das Gesäß, die Genitalien, der/die Betroffene musste der Täterin/dem Täter an die Genitalien fassen, Küsse, Geschlechtsverkehr etc.

Der Begriff Gewalt weist darauf hin, dass es sich **nicht** um einvernehmliche Geschehnisse zwischen Partnern auf Augenhöhe handelt. Um Gewalt handelt es sich, wenn ein Machtgefälle besteht, beruhend auf einem großen Altersunterschied, sozialer Stellung, körperlicher Überlegenheit oder Autoritätsstellung.

Sexualisierte Gewalt wird im Allgemeinen in drei Stufen aufgeteilt:

strafbare Handlungen # sonstige sexuelle Übergriffe # Grenzverletzungen

5.1.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen und mehr fordern uns zum Handeln auf. Wir müssen eingreifen und situationsabhängig weitere Maßnahmen einleiten oder durchführen

- schon bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen,
- wenn ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Schutzbefohlener von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt,
- bei Vermutung, dass ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Schutzbefohlener Opfer Sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung geworden ist.

Eine **Vermutung** ist oft zunächst „nur“ ein unbestimmtes Bauchgefühl, das uns sagt: „Da stimmt etwas nicht.“ Wir haben etwas beobachtet, das uns irritiert, eine Bemerkung mitbekommen, die wir unpassend finden. Manchmal wird uns erst später klar, dass da etwas nicht in Ordnung war. Dann ist der Austausch mit anderen Personen (Präventionsteam, Leitung) unerlässlich und hilfreich. Genau hier setzt Vorbeugung an!

Aus einer Vermutung wird manchmal ein konkreter **Verdacht**. Dies ist erst der Fall, wenn ein Fehlverhalten klar beschrieben werden kann:

Was war dabei nicht in Ordnung? Gegen welche Regeln wurde verstoßen?

In diesen Fällen ist sofortiges Eingreifen erforderlich.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen des Betroffenen überschreiten.

Sie können unabsichtlich verübt werden, aus persönlichen oder fachlichen Unzulänglichkeiten der Versucher/in oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ (wiederholte Grenzverletzungen, keine Folgen für die Verursacher) resultieren.

Grenzverletzungen sind im Alltag nie ganz zu vermeiden - sind jedoch korrigierbar (z.B. durch eine Entschuldigung).

Die Unangemessenheit des Verhaltens ist nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben der betroffenen Person abhängig. Das heißt, was für eine Person grenzverletzend ist, kann für eine andere Person unproblematisch sein.

Beispiele:

- Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z. B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet; Kränkungen durch Lustig machen)
- Missachten der Intimsphäre (Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte)
- Missachten vorher gemeinsam vereinbarter Umgangsregeln (z.B. Anklopfen)

Handlungsleitfaden 1

Grenzverletzungen:



Ruhe bewahren



Aktiv werden: „Dazwischen gehen“ (Situation beenden) und Grenzverletzung unterbinden.



Grenzverletzendes Verhalten genau benennen. Situation klären. Offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttäiges und sexistisches Verhalten beziehen



Entschuldigung anregen oder aussprechen



Verhaltensänderung anregen oder zusagen



Vorfall im Verantwortlichenkreis/-team ansprechen

Abwägen, ob weitere Aufarbeitung erforderlich

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln



Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen

5.1.2 Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren (Absicht).

Sie sind die Konsequenz aus grundlegenden persönlichen und/oder fachlichen Defiziten der Täter/innen.

Übergriffe sind gekennzeichnet durch:

- Missachtung der gezeigten (abwehrenden) Reaktion der Betroffenen
- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten
- unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten
- Abwertung von Betroffenen und/oder kindliche/jugendliche Zeugen/innen, die Dritte um Hilfe bitten (als „Petzen“ bzw. „Hetzerei“ abwerten)
- Vorwurf des Mobbings gegenüber Kindern und Jugendlichen und Kollegen/innen, die Civilcourage zeigen bzw. ihrer Verantwortung nachkommen und Grenzverletzungen als solche benennen

Beispiele:

- Erzieher/in betritt Badezimmer während ein Jugendlicher/eine Jugendliche duscht
- Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität
- wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z. B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderungen zu Zärtlichkeiten)
- Wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungsstand von Jungen und Mädchen
- Sexistische Spielanleitungen (z.B. Pokern oder Flaschendrehen mit Entkleiden)

sonstige sexuelle Übergriffe:

- Sexistisches Manipulieren von Bildern (z.B. Einfügen von Köpfen in nackten Körpern in sexueller Pose)
- Wiederholte und vermeintlich zufällige Berührungen von Brust oder Genitalien

In einigen Fällen gehören sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Täter/innen zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs.

Handlungsleitfaden 2

Sonstige sexuelle Übergriffe



Ruhe bewahren



Situation beenden (dazwischen gehen) und klären



Übergriffiges Verhalten genau benennen



Vorfall melden/im Team besprechen



Konsequenzen ziehen

Verhaltenskodex überprüfen – Prävention verstärken

5.1.3 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind Tatbestände, die nach dem Strafgesetzbuch geahndet werden können.

Die Strafmündigkeit beginnt in Deutschland mit 14 Jahren.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind beispielsweise:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§184b StGB)

Handlungsleitfaden 3

Verdacht auf sexuelle Gewalt

Sie haben eine Vermutung oder ein Kind/ Jugendlicher berichtet



Ruhe bewahren



Wahrnehmen

- Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen
- Keine überstürzten Aktionen
- Verhalten der potentiell betroffenen Person beobachten
- Keine Befragung des Kindes/Jugendlichen

Zuhören

- Zuhören und Glauben schenken
- Zweifelsfrei Partei für die/den Betroffene/n ergreifen (ermutigen, sich anzuvertrauen)
- Klarstellen, dass die/der Betroffene keine Schuld hat
- Keine bohrenden Nachfragen
 - Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus
 - Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“!

- Weitere Schritte in Absprache/mit Information der/des Betroffenen
Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird.
Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!



Keine Konfrontation der/des Beschuldigten (potentielle/n Täter/in



Keine eigenen Ermittlungen anstellen



Dokumentieren

- Zeitnah / genau: mit Datum und Uhrzeit
- Gespräche möglichst im Wortlaut
- Alle Handlungsschritte nachvollziehbar festhalten



Hilfe holen

- Sich mit eigener Person des Vertrauens besprechen, ob Wahrnehmungen geteilt werden
- Sich selber Hilfe holen (Erstanlaufstelle im Bistum, Präventionsteam)
- Evtl. Fachberatungsstelle aufsuchen



Weiterleiten

- Bei akuter Gefahr: Polizei einschalten
- Bei begründetem Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeiter/in: Missbrauchsbeauftragte/n informieren
- Bei begründetem Verdacht außerhalb kirchlicher Zusammenhänge: örtliches Jugendamt einschalten (Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII)

5.2 Dokumentationsbogen (Vermutungstagebuch)

Nicht immer sind Situationen und Erzählungen zu grenzverletzendem Verhalten eindeutig einem sexuellen Übergriff oder Missbrauch im Sinne des Gesetzes zuzuordnen. Grenzverletzungen haben viele Gesichter. Häufig ist es schwierig, Beobachtungen, Erzählungen und Andeutungen einzuordnen.

Beunruhigt mich ein mulmiges Gefühl oder ein vager Verdacht, dann kann es hilfreich sein, was man beobachtet oder gehört hat und was auf einen sexuellen Missbrauch / eine sexuelle Grenzverletzung schließen lassen könnte, zu notieren (sog. Vermutungstagebuch).

Dokumentationsbogen (Muster)

1. Wer hat etwas erzählt (beobachtet)?
(Name), Funktion, Adresse, Telefon, E-Mail, Datum der Meldung
2. Geht es um einen Mitteilungsfall? Vermutungsfall?
3. Betrifft der Fall eine interne Situation? Externe Situation?
4. Um wen geht es? Name Gruppe Alter Geschlecht
5. Was wurde über den Fall mitgeteilt? Was wurde wahrgenommen?
Nur Fakten dokumentieren – keine eigene Wertung!
6. Was wurde getan bzw. gesagt?
7. Wurde über die Beobachtung/die Mitteilung schon mit anderen Leitern/innen, Mitarbeitern/innen, dem Träger, Fachberatungsstellen, der Polizei usw. gesprochen?
Wenn ja, mit wem? Name, Institution, Funktion
8. Absprache
Wann soll wieder Kontakt aufgenommen werden?
Ist das nötig?
Was soll bis dahin von wem geklärt sein?
Wurden konkrete Schritte vereinbart, wenn ja, welche?

5.3 Externe Beratungsstellen

IGEL e.V.:

Arbeitskreis für Sexualpädagogik und gegen sexuellen Missbrauch
Große Klingerstraße 8
94032 Passau
Tel.: 0851/20 40
E-Mail: igel.passau@gmx.de
Internet: www.igel-ev-passau.de

Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsopfer im Bereich des PP Niederbayern:

Daniela Grimm
Wittelsbacherhöhe 9/11
94315 Straubing
09421/868-1333

Löwenzahn- Beratung bei sexualisierter Gewalt:

pro familia Niederbayern e.V.
Bahnhofstrasse 24
94032 Passau
Tel: 0851 - 53121
Fax: 0851 - 7561484
passau@profamilia.de
www.profamilia-niederbayern.de

Kein Raum für Missbrauch:

Beratungsstelle für Kinder,
Jugendliche und Eltern
Krankenhausgasse 15
94315 Straubing

Telefon: 0 94 21 1 88 72 0
Fax: 0 94 21 1 88 72 20
E-Mail: info@beratungsstelle-straubing.de

Nummer gegen Kummer:

Tel. 0800 111 0 333
www.nummergegenkummer.de

Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge:

<https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt>

Ansprechpersonen im Bistum:

Wolfgang Sill (für sexuelle Gewalt), Tel.: 09633-91807
E-Mail: wolfgang.sill@gmx.de

Susanne Engl- Adacker (für sexuelle Gewalt), Tel.: 0176/97928634
E-Mail: s.engl-adacker@gmx.de

Prof. Dr. Andreas Scheulen (für körperliche Gewalt), Tel.: 0911 4611 226
E-Mail: info@kanzleischeulen.de

Homepage mit Vortragsvideos und Hilfestellungen:

www.zartbitter.de

Notrufnummern:

Frauennotruf e.V.
Östlicher Stadtgraben 35
94469 Deggendorf
Tel.: (09 91) 38 24 60

LIS
Landshuter Interventionsstelle bei häuslicher und sexueller Gewalt
Freyung 619
84028 Landshut
Tel.: (08 71) 4301148
Tel.: (08 71) 2768599

6. Personalauswahl – Einstellung - Unterschriften

Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, müssen

- im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vorlegen,
- einmalig die Selbstauskunftserklärung (Anlage 1 zur Präventionsordnung Regensburg) abgeben,
- den Verhaltenskodex durch Unterzeichnung anerkennen (Verpflichtungserklärung) und
- an einer Präventionsschulung teilnehmen.

Auch hauptamtlich Mitarbeitende, die nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, müssen den Verhaltenskodex durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung anerkennen und an einer Präventionsschulung teilnehmen.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden, die nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, ist eine Präventionsschulung angedacht, sie sollen auch den Verhaltenskodex zur Kenntnis nehmen und unterzeichnen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird nach Einsichtnahme durch eine Vertrauensperson zurückgegeben, die Selbstauskunft wird in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen **gesicherten Umschlag** in die Personalakte gegeben (bei ehrenamtlichen Kräften in einem gesonderten Ordner).

Die Verpflichtungserklärung wird bei hauptamtlich Mitarbeitenden in der Personalakte abgelegt, ansonsten in einem eigenen Ordner.

Gesamtverantwortlich: Pfarrer

Verwaltungstechnische Umsetzung: durch Pfarrsekretariat

Überprüfung: Präventionsteam jährlich im Juli
(Beauftragte: Gem-Ass. Christina Schneider)

Das (**einfache**) **Führungszeugnis**, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht. Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.

Das **erweiterte Führungszeugnis (eFZ)** enthält deshalb Eintragungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornografie oder exhibitionistischer Handlungen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Art erster Barriere des institutionellen Schutzkonzeptes um potentielle Missbrauchstäter von der Einrichtung fernzuhalten. Durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird verhindert, dass einschlägig vorbestrafe Personen weiterhin beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bekommen. Zudem werden sich Personen, die einen einschlägigen Eintrag verzeichnen, sich in der Regel erst gar nicht um eine Tätigkeit bewerben oder Ihre Mitarbeit anbieten, wenn sie wissen, dass die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird.

In der **Selbstauskunft** erklären Mitarbeitende, dass Sie nicht wegen einer der Katalogtaten des § 72 a SGB VIII vorbestraft sind und verpflichten sich, es dem Arbeitgeber/der beauftragenden Person unverzüglich mitzuteilen, wenn wegen einer dieser Straftaten gegen sie ermittelt wird.

Die Selbstauskunft schließt zum einen die zeitliche Lücke, die zwischen Ausstellung und Vorlage des eFZ bzw. der Unbedenklichkeitsbescheinigung liegt. Zum anderen soll die Verpflichtung zur Mitteilung dazu führen, dass der Arbeitgeber/ Beauftragende bereits bei einem Verdacht reagieren kann.

Wenn gegen einen Mitarbeitenden wegen einer relevanten Straftat ermittelt wird, kann dieser oder diese bis zum Abschluss der Ermittlungen nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, bedarf es aber Kenntnis von den Ermittlungen.

Als dritte Funktion ist die Selbstauskunft eine Art Notlösung, wenn der Einsatz in Kürze nötig ist (z.B. Begleitperson bei einem Zeltlager als Ersatz für eine/n erkrankte/n Mitarbeiter/ in) und nicht mehr ausreichend Zeit für das Einholen eines eFZ zur Verfügung steht.

Fundstellen:

www.bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention/

Erfassungsbogen: im Pfarrbüro vorhanden

Nur von Befugten einsehbar

Prävention ist fester Bestandteil der Einstellungsverfahren in unserer Pfarreiengemeinschaft.

Im Bewerbungsverfahren ist – in einer der Tätigkeit angemessenen Weise – darauf zu achten, dass neu eingestellte Mitarbeiter/innen eine hohe Bereitschaft mitbringen, eine Kultur der Achtsamkeit zu pflegen und zu fördern sowie sich im Bereich Prävention fortzubilden. Die Bewerber/innen werden auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in unserer Pfarreiengemeinschaft hingewiesen.

7. Beschwerdemanagement

Unsere Pfarreiengemeinschaft soll geprägt sein von einer Kultur der Wertschätzung und Achtsamkeit. Damit dies gelingen kann, ist die Beteiligung aller Mitglieder unserer Pfarrgemeinde unablässig.

Wo Menschen zusammenarbeiten, passieren Fehler, dies gilt natürlich auch für die Kirche oder die kirchlichen Einrichtungen. Wir wollen daraus lernen und Wege finden, wie wir unsere kirchlichen Angebote verbessern, Sachverhalte erklären und einen konstruktiven Dialog fördern können.

Unser Beschwerdemanagement ist offen für Beschwerden und natürlich auch für Lob und Anregungen aller Art.

Sagen Sie uns, was Sie gestört hat. Sie geben uns damit die Chance, Missstände abzustellen und unser Verhalten und unsere Leistungen zu verbessern.

Beschwerdewege:

- # Das persönliche Gespräch kann ein Weg sein, um Beschwerden anzusprechen und aus dem Weg zu räumen.
- # Ein weiteres, niederschwelliges Angebot zur Beschwerde bieten die Postkästen der Pfarrbüros, die ganztägig zur Verfügung stehen.
- # Eingehende Beschwerden, egal ob offen oder in verschlossenem Umschlag mit der Kennzeichnung „Beschwerde“, werden an unser Präventionsteam weitergeleitet.
- # Im Schutzkonzept, das auf der Homepage unserer Pfarreiengemeinschaft zu finden ist, haben wir eine Emailadresse eingerichtet, die Nachrichten direkt an das Präventionsteam der Pfarreiengemeinschaft weiterleitet.

Das Präventionsteam setzt sich mit den vorgebrachten Anliegen auseinander, erörtert Bedeutung und Tragweite des vorgebrachten Inhalts, prüft Abhilfemöglichkeiten und ggf. zu veranlassende Maßnahmen.

Beschwerdeführer werden so zeitnah wie möglich über das Ergebnis der Auswertung und Bearbeitung informiert.

Anonyme Beschwerden bitte nur im Ausnahmefall vorbringen, denn hier ist weder eine eventuell notwendige Rückfrage noch eine Beantwortung möglich.

Alle Mitglieder der Pfarreiengemeinschaft haben die Möglichkeit, auch persönlich ein Feed-back zu geben. Rückmeldungen werden wohlwollend zur Kenntnis genommen und als Chance zur Verbesserung der Qualität unserer Arbeit verstanden.

Zusammensetzung unseres Präventionsteams unter Leitung von Christina Schneider (hier in der Funktion als Beschwerdeteam):

1. Schneider Christina, Gem.-Assistentin
Tel. 01602458485
E-Mail: christina.schneider1997@gmx.de
2. Dittmannsberger Renate
Tel. 0151 11113344
E-Mail: Ren.Ditt70@outlook.de
3. Pummer Magdalena
Tel. 0160 93062275
E-Mail: pummer.magdalena@gmail.com
4. Sophia Gilch
Tel.: 0152 59559804
E-Mail: sophiagilch@gmail.com
5. Franz Wiesner, Pfarrer
Tel. 09962/787
E-Mail: franz.wiesner@bistum-regensburg.de

E-Mail Adresse: kummerkastenwinkling@gmx.de

8. Verhaltenskodex

Grundsätzlich ist das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** ist zu beachten.

Zum Verhalten von Bezugspersonen gilt insbesondere:

1. Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene, ist untersagt.
2. Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene ist zu unterbinden.

Die Weitergabe von gewalttätigen, pornografischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen ist verboten.

3. Der Konsum von Alkohol und Nikotin durch Minderjährige ist nicht zulässig.

Diese dürfen nicht durch Bezugs- und Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol und Nikotin animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z.B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle. Der Besitz oder Konsum jeglicher Art von Drogen ist verboten.

4. Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen (der sozialen Netzwerke) zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- und Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei der Veröffentlichung ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten bzw. der erwachsenen Schutzbefohlenen ist generell schriftlich einzuholen

(Datenschutzerklärung, ...).

5. Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen, Tablets durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gewalttäiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.

Des Weiteren haben sich die befragten Personen für folgende Punkte ausgesprochen, die ein gemeinsames Verhältnis im Umgang mit Kindern und Jugendlichen schaffen und als verbindlich für alle Beteiligten definiert werden:

1. Respektvoller Umgang

- # Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und altersgemäßen Umgang miteinander, niemand wird gedemütigt oder verletzt (physisch und psychisch).
- # Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was er/ sie nicht tun möchte.
- # Es darf keine Geheimnisse unter Erwachsenen und Schutzbefohlenen geben
- # Individuelle Grenzempfindungen werden nicht abfällig kommentiert
- # Kirchliches Handeln (Unterricht, Betreuung, Beaufsichtigung, Seelsorge) ist unvereinbar mit körperlicher, verbaler, psychischer oder anderer Form von Gewalt

2. Nähe und Distanz

- # Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen diese selbst; wenn aber unangemessen viel Nähe zu einem Erwachsenen gesucht wird, weist er auf eine sinnvolle Distanz hin
- # Wenn wir mit Kindern und Jugendlichen Zeit verbringen, geschieht dies in dafür vorgesehenen Räumen und Orten, die jederzeit zugänglich sind.
- # Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen.
- # Wir respektieren die Intimsphäre und persönliche Grenzen der Kinder, jugendlichen oder Schutzbefohlenen Erwachsenen.
- # Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafen, sind nicht erlaubt.
- # Körperkontakte sind nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, Erster Hilfe oder Trost spenden erlaubt und sie setzen die freie Zustimmung der Schutzbefohlenen voraus.
- # Herausgehobene freundschaftliche Beziehungen schließen wir aus, weil dadurch emotionale Abhängigkeit entstehen könnte. Dies gilt auch für exklusive Geschenke an ausgewählte Personen.

3. Veranstaltungen, Reisen, Ferienfreizeiten

- # Bei mehrtägigen gemeinschaftlichen Reisen oder Veranstaltungen sind erwachsene Bezugspersonen beiderlei Geschlechts vertreten.
- # Bei Übernachtungen achten wir auf getrennte Schlafmöglichkeiten für Mädchen und Jungen
- # sind Ausnahmen erforderlich, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.
- # Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen der Seelsorger oder Mitarbeitern sind grundsätzlich untersagt. Sollten triftige Gründe dies erfordern, sind zwei erwachsene Personen anwesend.
- # Bei allen Veranstaltungen achten wir auf geschützte Bereiche in Bezug auf nach Geschlecht getrennten Schlaf-, Wach- und Umkleideräumen
- # Die geltenden Verhaltensregeln werden klar erklärt und die Betreuer tragen Sorge dafür, dass diese eingehalten werden.

4. Sprache und Wortwahl

- # Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zu tiefst gedemütigt werden. Daher achten alle auf einen wertschätzenden Umgang mit verbalen und nonverbalen Signalen.
- # Es wird weder sexualisierte noch abwertende Sprache (sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, Vulgärsprache) verwendet. Dies wird auch in der Kommunikation der Kinder und Jugendlichen untereinander beachtet und angesprochen.
- # Wir hören zu und beachten die Bedürfnisse und das Alter der Schutzbefohlenen. Dabei sind wir uns der besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst.
- # Wenn sich mir jemand in Bezug auf Grenzverletzungen oder Gewalterfahrungen anvertraut, verspreche ich nicht, dass ich das für mich behalten kann und erkläre das weitere Vorgehen.

5. Medien und soziale Netzwerke

- # Wir kommunizieren mit den Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten über Telefon, E-Mail und WhatsApp Gruppen.

Bei der Verwendung von Filmen, Fotos, Spielen und Material achten wir auf eine pädagogisch sinnvolle und altersgemäße Auswahl.

Nehme ich Grenzverletzungen in den sozialen Medien wahr, beziehe ich aktiv dagegen Stellung.

Ich akzeptiere die Entscheidung, wenn jemand nicht fotografiert werden will.

Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen ohne deren Zustimmung und während des Duschens, An- und Auskleidens oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.

6. Geschenke und Belohnungen

Geschenke und Belohnungen an Kinder und Jugendliche sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein.

Geschenke dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder Abhängigkeiten zu erzeugen.

Es ist nicht erlaubt, Geschenke oder finanzielle Zuwendungen, die nicht in konkretem Zusammenhang mit den Aufgaben der Bezugsperson stehen, anzunehmen.

7. Fehler und Disziplinarmaßnahmen

Gewalt, Nötigung, Drohungen und Freiheitsberaubung sind gesetzlich verboten und werden von niemandem toleriert.

Wir unterbinden grenzverletzendes Verhalten konsequent.

Den Kindern und Jugendlichen wird klar gemacht, dass Fehler völlig in Ordnung sind, sich aber nicht wiederholen sollten.

Fehlverhalten wird angesprochen und reflektiert. Dann wird geklärt wie in Zukunft vorgegangen wird. Bei Bedarf sprechen wir mit den Eltern.

Falls Sanktionen unabdingbar sind, achten wir darauf, dass diese in direktem Bezug zur „Tat“ stehen.

9. Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement ist fester Bestandteil des Schutzkonzeptes und stellt sicher, dass

- die Gültigkeitsdauer bezüglich eFZ, Schulungen, Verhaltenscodex etc. im Blick bleiben,
- die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen turnusmäßig überprüft und die Maßnahmen ggf. den Erfordernissen angepasst werden,
- einmal jährlich Präventionsangebote geplant und terminiert werden,
- Erkenntnisse aus Risikoanalyse umgesetzt werden
- Unterschriften zum Verhaltenscodex (einmalig) und zur Selbstauskunftserklärung (einmalig) vorliegen.

Das Präventionsteam verpflichtet sich, alle 2 Jahre mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit das Thema Prävention zu thematisieren.

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen wird regelmäßig überprüft und ggf. den Erfordernissen angepasst.

Dazu gehört insbesondere die Fortschreibung des Schutzkonzeptes.

Oberwinkling, 19.12.2022

Pfarrer Franz Wiesner